



Pro Austria

22/SN-137/ME

Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

**Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft**
Eing. 30. MAI 1985
Blg. 12102/47

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Walter Scharf

Unter dem Ehrenschutz des
Bundesministers
für Gesundheit und Umweltschutz

Sekretariat:
1010 Wien, Hegelgasse 21
Telefon 0222/53 29 62 53 29 63

Wien, 1985-05-18
Sch/bu *26* -GE/19 *85*

Datum: 7. JUNI 1985

Betrifft: Forstgesetznovelle 1985 - Begutachtung;
Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für
Natur- und Umweltschutz aus der Sicht des Natur- und
Umweltschutzes

4-6-85 Suda

W. Scharf

Die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz dankt für das entgegenkommene Stellung zum Entwurf der Forstgesetznovelle 1985 nehmen zu können.

Der vorliegende Entwurf für die Zeit in der Wald und Waldschäden unter dem Stichwort Waldsterben in der Öffentlichkeit breit diskutiert werden. Es ist auffällig und bedauerlich, daß der Sachverhalt der schädlichen Luftverunreinigung, wie sie heute sowohl in Wissenschaft als auch in der Bevölkerung diskutiert werden im vorliegenden Entwurf keinen Niederschlag gefunden haben.

Die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes liegen in der Erhaltung und des Schutzes des Waldes und der vielfältigen Waldbiotope, einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierarten, aber auch des Landschaftsbildes. Es sind dies die wesentlichsten Anliegen des Umweltschutzes und wir würden begrüßen, wenn diese in den angesprochenen Punkten entsprechend berücksichtigt würden, wie beispielsweise den Beschränkungen des Pilz- und Beerensammelns mit Einbeziehung der Standorte in die gesetzlichen Bestimmungen sowie der sonstigen forstlichen Bringungsanlagen. Diese Erweiterung der Forstgesetze sind zu begrüßen.

Im einzelnen werden zu folgenden Paragraphen erweiternde Vorschläge unterbreitet:

Zu § 13, Absatz 1:

Die vorgesehene Regelung, daß Behörden verschiedene Baumarten vorzuschreiben haben, scheint wenig praktikabel. Allerdings ist es zu begrüßen, daß ein standortgemäßes Mischungsverhältnis vorgeschlagen wird.

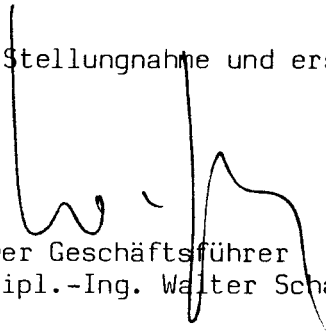
- 2 -

Zu § 62, Absatz 4, lit c)

Es wird als sinnvoll und notwendig angesehen, wenn neben den öffentlichen Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltung etc., auch die öffentlichen Interessen des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden. Dies erscheint notwendig, da möglichst früh im Verfahren auch auf ein ökologisch stabiles Landschaftsgefüge und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen wäre. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des noch immer wachsenden Platzbedarfes der Forststraßen und Wege aufgrund größerer Ausbaubreiten und geringerer Steigungen.

Die ÖGNU dankt nochmals für die Einladung zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge.

Wien, am 18. Mai 1985



Der Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Walter Scharf